

Änderung der Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.)

Vom 15. April 2025

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 22. Juli 2025, 27. August 2025, 30. Juli 2025, 20. August 2025 sowie am 31. Juli 2025 die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrkräftebildung am 15. April 2025 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) vom 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt ersetzt:

„Sie sind der ersten Phase der Lehrkräftebildung, d.h. dem Studium, zugehörig und grenzen sich von den berufspraktischen Kompetenzen der zweiten Phase der Lehrkräftebildung ab.“

2. In § 1 Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „obliegt“ durch „obliegen“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 4 Sätze 2 und 4 werden jeweils die Worte „Service für Studierende“ durch die Worte „Campus Center“ ersetzt.

4. In § 4 erhalten die Absätze 7 bis 10 folgende Fassung:

(7) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASeK) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (41 LP) sowie zwei Unterrichtsfächer als Teilstudiengänge (je 60 LP; bei der Wahl von Bildender Kunst oder Musik als Unterrichtsfach: 120 LP, weiteres Unterrichtsfach: 60 LP).

Es sind zwei Unterrichtsfächer (Teilstudiengänge) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen:

Alevitische Religion, Arbeitslehre/Technik, Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte,

Griechisch, Informatik, Islamische Religion, Katholische Religion, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport und Theater.

Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:

- a) Die Unterrichtsfächer Geschichte, Griechisch, Philosophie und Sozialwissenschaften können nicht miteinander kombiniert werden.
- b) Die Unterrichtsfächer Alevitische Religion, Evangelische Religion, Islamische Religion und Katholische Religion können nicht miteinander kombiniert werden.
- c) Die Unterrichtsfächer Bildende Kunst und Musik können nicht miteinander kombiniert werden.

Bei der Wahl des Unterrichtsfachs Bildende Kunst oder Musik erhöht sich die Regelstudienzeit um zwei Semester.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Für jedes Unterrichtsfach soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(8) Das Bachelorstudium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich der Didaktik der beruflichen Fachrichtung sowie der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches (35 LP), eine berufliche Fachrichtung (84 LP) sowie ein weiteres Unterrichtsfach als Teilstudiengang (42 LP).

Die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik-Informationstechnik, Holztechnik, Medientechnik und Metalltechnik sind in den Teilstudiengang Gewerblich-Technische Wissenschaften integriert. Bei Wahl dieses Teilstudiengangs ist eine berufliche Fachrichtung aus diesem Kanon zu wählen.

Weitere berufliche Fachrichtungen sind Chemietechnik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Kosmetikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften.

Zusätzlich ist ein Unterrichtsfach (Teilstudiengang) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen: Alevitische Religion, Berufliche Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Islamische Religion, Katholische Religion, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch und Sport.

Folgende Kombinationen sind ausschließlich für die angegebenen Unterrichtsfächer möglich:

- a) Nur die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Haushaltswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften können mit Französisch oder Spanisch kombiniert werden.
- b) Nur die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann mit Geographie als Unterrichtsfach verbunden werden.

Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:

- a) Die beruflichen Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften und Kosmetikwissenschaft können nicht mit Biologie kombiniert werden.
- b) Die berufliche Fachrichtung Chemietechnik kann nicht mit Chemie,
- c) die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik-Informationstechnik nicht mit Physik und

- d) die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nicht mit Betriebswirtschaftslehre kombiniert werden.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Für das Unterrichtsfach und die berufliche Fachrichtung soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(9) Das Bachelorstudium für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (insgesamt 75 LP), den Teilstudiengang Sonderpädagogik (59 LP) sowie als Teilstudiengang ein Unterrichtsfach (27 LP).

Es ist ein Unterrichtsfach (Teilstudiengang) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen:

Alevitische Religion, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Islamische Religion, Katholische Religion, Mathematik, Sachunterricht, Sport und Theater.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Sofern Deutsch oder Mathematik als Unterrichtsfach gewählt werden, hat der Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik einen Umfang von 63 LP und der freie Studienanteil einen Umfang von 21 LP.

Für das Unterrichtsfach soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(10) Im Bachelorstudium für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) kann der fachlichen Ausrichtung des Studiums durch die Studierenden folgend entweder der Abschluss Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe I oder der Abschluss Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe I und II erreicht werden. Es umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (insgesamt 60 LP), den Teilstudiengang Sonderpädagogik (59 LP) sowie als Teilstudiengang ein Unterrichtsfach (42 LP).

Es ist ein Unterrichtsfach (Teilstudiengang) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen:

Alevitische Religion, Arbeitslehre/Technik, Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Geographie, Geschichte, Informatik, Islamische Religion, Katholische Religion, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Sport und Theater.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Für das Unterrichtsfach soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Um die zusätzliche Profilbildung für die Sekundarstufe II zu erzielen, müssen der freie Studienanteil und die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach absolviert werden, sofern nicht Bildende Kunst oder Musik als Unterrichtsfach gewählt wurden. Wird als Teilstudiengang das Unterrichtsfach Bildende Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 102 LP; die Regelstudienzeit erhöht sich um zwei Semester.“

5. In § 7 Absatz 12 letzter Spiegelstrich wird die Bezeichnung „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
6. § 13 Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 13 werden zu den Absätzen 2 bis 12.
7. Im neuen § 13 Absatz 12 Satz 4 wird die Bezeichnung „Absatz 7“ durch „Absatz 6“ ersetzt.
8. In § 14 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird die Bezeichnung „Absatz 12“ jeweils durch „Absatz 11“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Hamburg, den 23. September 2025

Universität Hamburg
Technische Universität Hamburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hochschule für Musik und Theater Hamburg
Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 1834